

**Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (PromRPO)
der Universität zu Lübeck für Studierende der Promotionsstudienprogramme
Vom 26. Januar 2021**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 22.04.2021, S. 19

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 26.01.2021

Aufgrund des § 54 Absatz 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 20. Januar 2021 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 25. Januar 2021 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (PromRPO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Promotionsstudienprogramme vom 16. August 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Weiterbildungsangebote“ die Worte „für Promovierende“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „den“ das Wort „entsprechenden“ eingefügt und nach dem Wort „Promotionsordnungen“ die Worte „der Universität zu Lübeck“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender letzter Satz angefügt: „Absatz 2 lit. d. aa. findet für den Erwerb des Dr. phil. Keine Anwendung.“
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Weiterhin können Promovierende als assoziierte Mitglieder zugelassen werden. Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen ist in § 17 geregelt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Curriculum“ die Worte „durch die Bewerberin oder den Bewerber und ihr oder sein Betreuungskomitee“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Der letzte Satz wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung anderer/externer Leistungen ist möglich und erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zeugnisse“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „ein Zeugnis“ durch die Worte „einen Leistungsnachweis in Form eines Transcript of Records“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ein Zeugnis“ durch die Worte „der Leistungsnachweise“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das Zeugnis“ durch die Worte „Der Leistungsnachweis“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Zeugnisses“ durch das Wort „Leistungsnachweises“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zeugnisses“ durch das Wort „Leistungsnachweises“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Das“ durch das Wort „Der“ und das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Leistungsnachweis“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungszeugnisses“ durch das Wort „Leistungsnachweises“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „das Zeugnis“ durch die Worte „der Leistungsnachweis“ ersetzt.

6. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Weiterbildung ist eine Arbeitsleistung mit einem Gesamtumfang von mindestens 24 KP zu erbringen. Für Promotionen im Rahmen von assoziierten Mitgliedschaften kann die

zu erbringende Arbeitsleistung anteilig reduziert werden. Es wird ein Anteil in Höhe von 4 KP pro einem assoziierten Zeitraum von 6 Monaten berechnet.“

7. Der Anhang wird durch folgenden Anhang ersetzt:

Anhang: Curriculum für das Graduierungsprogramm der GSL

Nr.	Kurstitel/Aktivität	Kreditpunkte (KP) *Berechnung	Pflicht [ggf. max. KP]
1	FACHSPEZIFISCHE FÄHIGKEITEN UND FERTIGKEITEN [min. 5 KP]		
1a)	(Ober)Seminar mit eigenem Vortrag	(a)	
1b)	Journal Club mit eigenem Vortrag = Vorstellung fremder Publikation	(a)	
1c)	Colloquium mit externen Referenten	(a)	
1d)	Aktive Teilnahme an einer Fach-Konferenz mit internationaler Beteiligung (aktiv= mit eigenem Beitrag - Poster oder Vortrag)	2 ^(b)	[4]
1e)	Besuch Vorlesung/Modul mit Prüfung (1 ECTS = 1 KP)	(a)	
1f)	Teilnahme an fachspezifischem Workshop	(a)	
1g)	Praktikum	(a)	
1h)	Berufspraktikum, pro Monat 1 KP	1-6	[6]
2	WISSENSCHAFTLICHE STANDARDS WISSENSCHAFTLICHES SCHREIBEN BETREUUNG LEHRE [min. 7 KP]		
2a)	Projektskizze für Promotionsarbeit, 6 Monate nach Beginn	2 ^(b)	2 ^(c)
2b)	Fortschrittsberichte (mind. jährlich, jeweils 0,5 KP)	0,5 ^(b)	1 ^(c)
2c)	Gute wissenschaftliche Praxis	(a)	0,75 ^(c)
2d)	Ethik in der Wissenschaft oder Wissenschaftstheorie	(a)	0,75 ^(c)
2e)	Publikation mit erheblichem eigenem Anteil	2-4 ^(d)	
2f)	Publikation als Koautor	1 ^(b)	
2g)	Publikation im Tagungsband	0,5-4 ^(d)	
2h)	Erfolgreicher Antrag für ein Forschungs- und Reisestipendium	1 ^(b)	
2i)	Erfolgreicher Drittmittelantrag	3 ^(b)	
2j)	Workshop Wissenschaftskommunikation	(a)	
2k)	Organisation Konferenz/Symposium	2 ^(b)	
2l)	Betreuung einer Abschlussarbeit oder eines Gastwissenschaftler_in-Praktikums	1 ^(b)	[8]
2m)	Lehre	(a)	[8]
3	INTERDISZIPLINÄRE FÄHIGKEITEN UND FERTIGKEITEN [min. 3 KP]		
3a)	Teilnahme an interdisziplinärem Workshop	(a)	
3b)	"Blick über den Tellerrand"	(a)	
3c)	Interdisziplinäre Vorlesung/Modul mit Prüfung (1 ECTS = 1 KP)	(a)	
3d)	Teilnahme Sprachkurs	(a)	
3e)	Überfachliche Weiterbildung/Soft Skills	(a)	
			Pflicht
			24,0
* Kreditpunkt Berechnung (Für Details siehe Merkblatt zum Curriculum):			
(a)	Die Kreditpunktezah setzt sich je zur Hälfte aus Präsenz- u. Selbststudienzeit zusammen		
(b)	Festehende Kreditpunktezah		
(c)	Verpflichtende Elemente des Curriculums		
(d)	näheres regelt die entsprechende PromSPO		
[]	Maximal anrechenbare Kreditpunkte für dieses Element		

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 26. Januar 2021

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck